

# RS Lvwg 2022/11/28 VGW- 121/085/10583/2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2022

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

28.11.2022

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L37129 Benützungsgeldabgabe Gebrauchsabgabe Wien

## Norm

AVG §62 Abs4

GebrauchsabgabeG Wr §1

GebrauchsabgabeG Wr §1a

GebrauchsabgabeG Wr §2

GebrauchsabgabeG Wr §4 Abs1a

GebrauchsabgabeG Wr §4 Abs2

GebrauchsabgabeG Wr §5 Abs1

GebrauchsabgabeG Wr §14

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

In den Erläuterungen betreffend § 4 Abs. 1a GAG zu LGBl. Nr. 61/2016 wird ausdrücklich angeführt, diese Fälle seien bisher mit Bescheidaufgaben in der Gebrauchserlaubnis geregelt worden, sodass bereits aus diesem Grund die Vorschreibung von Auflagen ausgeschlossen erscheint. Es entspräche somit nicht der gegenwärtigen Rechtslage, die Ausübung des bewilligten Gebrauches - durch eine nachträgliche Befristung der Gebrauchserlaubnis - für die Dauer des Bauvorhabens vorübergehend zu untersagen (vgl. hingegen zur alten Rechtslage die Entfernung eines unmittelbar an einer Fassade situierten Standes während der Dauer der jeweils erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der Fassade VwGH 30.01.2001, 99/05/0157). Es entspräche somit nicht der gegenwärtigen Rechtslage, die Ausübung des bewilligten Gebrauches - durch eine nachträgliche Befristung der Gebrauchserlaubnis - für die Dauer des Bauvorhabens vorübergehend zu untersagen (vgl. hingegen zur alten Rechtslage die Entfernung eines unmittelbar an einer Fassade situierten Standes während der Dauer der jeweils erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der Fassade VwGH 30.01.2001, 99/05/0157). In den Erläuterungen betreffend Paragraph 4, Absatz eins a, GAG zu Landesgesetzblatt Nr. 61 aus 2016, wird ausdrücklich angeführt, diese Fälle seien bisher mit Bescheidaufgaben in der Gebrauchserlaubnis geregelt worden,

sodass bereits aus diesem Grund die Vorschreibung von Auflagen ausgeschlossen erscheint. Es entspräche somit nicht der gegenwärtigen Rechtslage, die Ausübung des bewilligten Gebrauches - durch eine nachträgliche Befristung der Gebrauchserlaubnis - für die Dauer des Bauvorhabens vorübergehend zu untersagen vergleiche hingegen zur alten Rechtslage die Entfernung eines unmittelbar an einer Fassade situierten Standes während der Dauer der jeweils erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der Fassade VwGH 30.01.2001, 99/05/0157). Es entspräche somit nicht der gegenwärtigen Rechtslage, die Ausübung des bewilligten Gebrauches - durch eine nachträgliche Befristung der Gebrauchserlaubnis - für die Dauer des Bauvorhabens vorübergehend zu untersagen vergleiche hingegen zur alten Rechtslage die Entfernung eines unmittelbar an einer Fassade situierten Standes während der Dauer der jeweils erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der Fassade VwGH 30.01.2001, 99/05/0157).

#### **Schlagworte**

Schanigarten, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit, Berichtigung, Vorschreibung, Bedingungen, Befristungen, Auflagen, Widerruf, historische Interpretation, Bescheidaufgabe, Spielraum bei der Auflagenerteilung, projektändernde Auflagen, aliud, wesentliche Projektänderung, Interessenausgleich

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWI:2022:VGW.121.085.10583.2022

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.08.2024

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)